

Ergänzungsmitteilung
zur Zusammenstellung der erstinstanzlichen Strafsachen,
die im Februar 2025 vor dem Landgericht Bielefeld
verhandelt werden sollen

Hinweis: Die angegebenen Termine können kurzfristig jederzeit noch geändert werden. Es wird gebeten, Änderungsmitteilungen zu beachten.

Zudem ist das jeweils aktuelle Verzeichnis der Sitzungstermine für 1 Woche im Voraus im Internet unter www.lg-bielefeld.nrw.de einsehbar.

In allen Verfahrensabschnitten bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

12. Strafsache
gegen
a) M (19)
b) R. (19)
c) A. (19)
d) A. (18)
e) H. (17)
f) K. (18)
g) F. (18)
h) S. (20)
wegen des Verdachts der Vergewaltigung u.a.

28.02.2025, 14:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 12.03., 13.03., 20.03., 21.03., 25.03., 03.04., 08.04., 29.04., 06.05., 13.05., 20.05., 27.05., 02.06., 04.06., 18.06., 24.06., 30.06., 09.07., 11.07., 15.07. und 17.07.2025, jeweils 9:00 Uhr,

XX. Strafkammer, Saal 1,

(20 Ks – 566 Js 1813/24 - 1/25)

Die Staatsanwaltschaft legt den Angeklagten folgendes zur Last:

In der Nacht auf den 24.08.2024 sollen die Angeklagten zu a) und b) die Geschädigte nach einem Besuch einer Diskothek in Herford zu dem auf einem nahegelegenen Parkplatz abgestellten Pkw des Angeklagten zu b) gelockt haben. Aufgrund von Drogenkonsum soll die Geschädigte in der Bildung oder Äußerung ihres Willens erheblich eingeschränkt gewesen sein. Dies sollen die Angeklagten zu a) und b) ausgenutzt haben und die Geschädigte in dem Pkw über einen Zeitraum von über 1 Stunde mehrfach gemeinschaftlich vergewaltigt haben. Dabei sollen die Angeklagten teilweise auch Gewalt ausgeübt haben, indem sie u.a. abwechselnd unter anderem die Arme der Geschädigten festgehalten und diese zudem geschlagen haben sollen.

Aufgrund der körperlichen Einwirkungen durch die Angeklagten zu a) und b) soll die Geschädigte Verletzungen am Kopf, den Beinen, an Brust, Rücken, in der Gesäßregion und im Genitalbereich erlitten haben.

Die weiteren Angeklagten sollen in Kenntnis des Zustands der Geschädigten in wechselnder Beteiligung und zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Taten der Angeklagten zu a) und b) unterstützt haben, indem sie sich vor den Pkw gestellt haben, um Dritten die Möglichkeit zu nehmen, die Tat zu entdecken und diese zu unterbinden.

Die Angeklagte zu h) soll die Angeklagten darüber hinaus auch verbal bestärkt haben, die sexuellen Handlungen mit der Geschädigten fortzuführen. Der Angeklagte zu d) soll eine der sexuellen Handlungen des Angeklagten zu a) zudem dadurch unterstützt haben, in dem er gemäß dessen Aufforderung auf die Vagina der Geschädigten gespuckt haben soll.

Die Angeklagten zu d) und e) sollen die Taten der Angeklagten zu a) und b) darüber hinaus teilweise mit ihren eigenen Handys gefilmt haben.

Eisenberg